



Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde

Oberbipp

Änderungen sind mit blauer bzw. roter Farbe hervorgehoben.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|------------------------|
| ALLGEMEINES..... | 3 |
| GEGENSTAND..... | 3 |
| BEMESSUNG | 3 |
| GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER | 4 |
| ERHEBUNG..... | 4 |
| GEBÜHRENBEREICHE..... | 5 |
| PERSONEN-, FAMILIEN -, ERBRECHT..... | 5 |
| EINWOHNERKONTROLLE | 6 |
| ORTSPOLIZEIWESEN | 7 |
| BAUWESEN | 8 |
| Baugesuche und Voranfragen | 8 |
| Baukontrolle | 9 |
| Weitere Aufwendungen | 10 |
| STEUERWESEN | 10 |
| HUNDETAXE | 10⁴³ |
| DATENSCHUTZ | 11 |
| TAGESSCHULE | 11⁴⁰ |
| VERSCHIEDENES | 11 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 12 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 12 |

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonaten, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemäss Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Einwohnergemeinde Oberbipp

Gebührenreglement

| | |
|------------------|--|
| Pauschalgebühren | <p>Art. 5 ¹ Mit der <u>Pauschalgebühr</u> pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p>² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKIP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.</p> |
|------------------|--|

Gebührentschuldnerin / Gebührentschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

| | |
|-------------------|--|
| Erlass der Gebühr | <p>Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.</p> |
| Inkasso | <p>Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.</p> |
| Kostenvorschuss | <p>Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p> |
| Benachrichtigung | <p>Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührentschuldnerin oder der Gebührentschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p> |
| Fälligkeit | <p>Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p> |
| Zahlungsfrist | <p>Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p> |

Einwohnergemeinde Oberbipp Gebührenreglement

| | |
|-------------|--|
| Verzugszins | Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. |
| Verjährung | <p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren <u>5-10</u> Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p> |

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

| | | |
|---------------|---|---|
| Familienrecht | Art. 15 Vermundeschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt: | Verordnung über die Gebühren in Vermundeschaftssachen (BSC 213.361) |
| Erbrecht | <p>Art. 15-46 ¹ Siegelung, Entsiegelung</p> <p>² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein (gilt auch für die Aufbewahrung von Informationen von bei Notaren hinterlegten letztwilligen Verfügungen)</p> <p>³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis</p> <p>⁴⁻⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug</p> <p>⁵⁻⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde</p> <p>⁶⁻⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB</p> <p>⁷ <u>Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen</u></p> <p>⁸⁻⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben</p> | <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr.-CHF 30.--</p> <p>Fr. 5.-- pro Person Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 2.-- pro Seite Aufwandgebühr I</p> <p>Fr.-CHF 20.--</p> <p>Fr.-CHF 30.--</p> <p><u>Aufwandgebühr I</u></p> <p>Aufwandgebühr I</p> |

Einwohnergemeinde Oberbipp

Gebührenreglement

| | |
|---|----------|
| ⁹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein | CHF 30.— |
| ¹⁰ Bestattungsanweisungen Aufbewahrung, mit Empfangsschein | CHF 30.— |
| Art. 16 Ausstellung eines Leichenpasses | CHF 50.— |

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAV; BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz
Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen Minderjährigen gem. Art. 288 Abs. 2-3 KBÜG

Aufwandgebühr II **reduziert um 50%**

³ Auf unmündige minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4-28 Abs. 3 EbüVKBÜG

Gratis

Art. 19 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung

Fr.CHF 260.-- bis 400.--

Formatiert: Durchgestrichen

² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung

Fr.CHF 125.-- bis 250.--

Formatiert: Durchgestrichen

Art. 19 ²⁰ Bestätigungen / Bescheinigungen

bis Fr.-CHF 20.-- 45.--

Art. 20 Adressauskunft

CHF 15.--

Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

- ² Stellungnahme zur
 - a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
 - b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
 - c) Erteilung einer Einzelbewilligung (Für Vereine und ortsansässiges Gewerbe kostenlos)
 - d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

⁵ Vorläufige Schliessung eines Betriebs

Gebühren gemäss Art. 29-25 ff.

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe-Geldspiel und Handel und Gewerbe

Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielcasinos Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG

² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr (Für Vereine und ortsansässiges Gewerbe kostenlos).

- ² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag
 - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag
 - unbefestigter Boden: pro m²/Tag

³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150,- CHF 300,- (ohne Grundgebühr)

Fr. CHF 4050.-

Fr. CHF 502,-
Fr. 20

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Handlungsfähigkeitszeugnis

Art. 24 Handlungsfähigkeits- und Leumundszeugnis

Fr. 15,- CHF 30,-

← Formatiert: Standard

Einwohnergemeinde Oberbipp

Gebührenreglement

| | | |
|--------------------|---|---|
| Fundbüro | Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen | Fr. 10.-- |
| Waffenerwerbschein | Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei) | Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1) |
| Exmission | Art. 24 Bezug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV) | Aufwandgebühr I |

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

| | | |
|----------------------------|---|---|
| Voranfragen | Art. 25 Überprüfung von Voranfragen | Aufwandgebühr II |
| Eingabe ins System eBau | Art. 26 Eingabe des Gesuches ins System eBau auf begründetes Begehr Gesuchsteller/in | Aufwandgebühr I |

| | | |
|---|---|---|
| Vorläufige, formelle Prüfung | Art. 27¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit | Aufwandgebühr I |
| | ² Profilkontrolle | Aufwandgebühr II |
| | ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel | Fr.CHE 30.-- |
| Vorläufige formelle und materielle Prüfung | Art. 28¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel | Aufwandgebühr II |
| | ² Rückweisung zur Verbesserung | Fr.CHE 50.-- |
| | ³ Nichteintretentsentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung | Aufwandgebühr II |
| Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) | Art. 29¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren | Aufwandgebühr II |
| | ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen | Fr.CHE 20.-- pro Gesuch |
| | ³ Publikation (ohne Inseratkosten) | Fr.CHE 50.-- pro Publikationsauftrag |

Einwohnergemeinde Oberbipp

Gebührenreglement

⁴ Mitteilung an die Nachbarn

CHFFr. 50.--pro
Brief

⁵ Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁶ Bauentscheid

Aufwandgebühr II

⁷ Weitere Bewilligungen:

a) Schutzraumbefreiung

Aufwandgebühr II
Gleiche Gebühren wie
Kanton (Verordnung
über die Gebühren
der Kantonsverwal-
tung; BSG 154.21)

b) Gewässerschutz

Aufwandgebühr II
Aufwandgebühr II
Aufwandgebühr II

c) Strassenanschluss

Aufwandgebühr II

d) Beanspruchung Strassenterrain

Aufwandgebühr II

e) Brandschutz

Aufwandgebühr II

f) Energietechnischer Massnahmennach-

Aufwandgebühr II

weis

Aufwandgebühr II

g) Wasseranschluss

Beratung und Antrag-

Art. 30 ¹ Prüfung und Behandlung von
Einsprüchen

Aufwandgebühr II

(Gemeinde nicht Bau-
bewilligungsbehörde)

² Teilnahme an Einspracheverhandlungen

Aufwandgebühr II

³ Antrag an Bewilligungsbehörde

Aufwandgebühr II

⁴ Amtsberichte

gemäss Art. **29** **34**
Abs. 7 Gebührenreg-
lement

Projektänderungen /
Verlängerungen

Art. 31 Gesuche um Projektänderung /
Gesuche um Verlängerung der Baubewilli-
gung

gemäss den notwen-
digen Verfahrens-
schritten analog Bau-
gesuch

Vorzeitige Baubewilli-
gung

Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vor-
zeitigen Baubewilligung

CHFFr. 50.--

Vorzeitiger Baubeginn

Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn

Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn

Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Las-
tenausgleichsverfahren)

CHFFr. 30.-50.--

Kommentiert [MW1]:

Kommentiert [MW2R1]: Gemäss Musterreglement

Kontrollen

Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie
Schnurgerüst, Bauplatzinstallation,
Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie-

| | |
|----------------------------|---|
| Einwohnergemeinde Oberbipp | Gebührenreglement |
| | technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, <u>Kontrolle Versickerungsanlage</u> , Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme |
| Massnahmen | Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) |

Weitere Aufwendungen

| | | |
|-------------------------------|---|--------------------------------------|
| Planung | Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) | Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II |
| Aussergewöhnliche Bauvorhaben | Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) | Aufwandgebühr II |

Steuerwesen

| | | |
|--------------------|---|--------------------|
| Veranlagung | Art. 39 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private | <u>GHEFr.</u> 10.— |
| | ² Registernachschrift / Auskunft über Steuertaxation | Aufwandgebühr I |
| Amtliche Bewertung | Art. 39 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) | <u>kostenlos</u> |

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

¹⁾ Hundetaxe

| | |
|-----------|---|
| Hundetaxe | Art. 40 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. |
|-----------|---|

Einwohnergemeinde Oberbipp

Gebührenreglement

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe pro Hund im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Ueber allfällige zusätzliche Ausnahmen von der Taxpflicht nach dem kantonalen Hundegesetz entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

CHFFr. 50.-- bis
CHFFr. 150.--

Datenschutz

Art. 41 Gemäss Datenschutzreglement der Gemeinde

Formatiert: Durchgestrichen

Kommentiert [MW3]: Übergeordnetes Recht

Tagesschule

Verpflegung

Art. 41 ¹ Mittagessen

CHFFr. 7.-- bis
CHFFr. 9.--

² ZvieriNachmittagsverpflegung

CHFFr. 1.-- bis
CHFFr. 2.--

³ Frühstück

CHF 1.- bis 2.-

Elternbeiträge

Art. 42 Gemäss den kantonalen Bestimmungen und der Tagesschulverordnung

Verschiedenes

Nachschatzen

Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso

Art. 44 ⁴ erste Mahnung

CHFFr. 12.-- bis
CHFFr. 20.--

Formatiert: Durchgestrichen
Formatiert: Durchgestrichen
Formatiert: Durchgestrichen
Formatierte Tabelle
Formatiert: Durchgestrichen

² zweite Mahnung

CHFFr. 15.-- bis
CHFFr. 25.--

Verfügung

Aufwandgebühr II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

| Gebührentarif

Art. 45 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.), Verpflegung Tagesschule, Hundetaxe und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

| Übergangsbestimmung

Art. 46 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

| Inkrafttreten

Art. 47 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 28. November 2011 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Thomas Beer

Adrian Obi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 17. Mai 2024 bis 17. Juni 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau vom 16. Mai 2024 publiziert.

4538 Oberbipp, 17. Juli 2024

Der Gemeindeschreiber